

# Produktinformationsblatt für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung nach MB/KK 2013 sowie die Krankentagegeldversicherung nach MB/KT 2013

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene private Krankenversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen, den beigefügten Muster- und Tarifbedingungen, den jeweiligen Tarifbeschreibungen, eventuell mit Ihnen getroffenen besonderen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Die für Sie gültigen Versicherungsbedingungen und Tarifbeschreibungen sind angekreuzt:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, KVu 400
- Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II für die Tarife ZE, ZT sowie ZB, KVu 404
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung, KVu 405
- Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II für die Tarife AZP, AZSH, AZ TOP sowie AZN, KVu 408
- Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II für den Tarif AZ Kompakt, KVu 411
- Tarifbeschreibung AZP, KVu 421
- Tarifbeschreibung AZSH, KVu 422
- Tarifbeschreibung AZ TOP, KVu 423
- Tarifbeschreibung AZN, KVu 424
- Tarifbeschreibung AZ Kompakt, KVu 425
- Tarifbeschreibung ZE/ZT, KVu 453
- Tarifbeschreibung ZB, KVu 454
- Tarifbeschreibung KT, KVu 465
- Tarifbeschreibung KTG, KVu 471
- Tarifbeschreibung SZ, KVu 480
- Tarifbeschreibung SZ PLUS, KVu 481
- Tarifbeschreibung KHT, KVu 485

## 1. Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Krankenversicherung. Grundlage sind die Angaben im Antrag, die beigefügten Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2013) bzw. die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2013) mit den Tarifbedingungen sowie den jeweiligen Tarifbeschreibungen.

## 2. Welchen Leistungsumfang bietet die Versicherung, welche Krankheiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Versicherungsschutz besteht in der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung für Krankheiten, Unfälle, Schwangerschaft, Entbindung, Fehlgeburt, Schwangerschaftsunterbrechung sowie ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen, soweit die von Ihnen gewählten Tarife dies vorsehen.

In der Krankheitskostenversicherung erstatten wir Ihnen im Versicherungsfall die tariflichen Aufwendungen für die Heilbehandlung in Europa. Aufwendungen, die während eines maximal dreimonatigen außereuropäischen Auslandsaufenthaltes entstehen, sind ebenfalls erstattungsfähig. In der Krankenhaustagegeldversicherung zahlen wir Ihnen das vereinbarte Krankenhaustagegeld bei stationärer Heilbehandlung.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 1 – Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK). Ihr konkreter Versicherungsschutz ergibt sich insbesondere aus den beigefügten Tarifbeschreibungen des/der von Ihnen gewählten Tarifs/Tarife.**

Versicherungsschutz besteht in der Krankentagegeldversicherung für Verdienstausfall als Folge von Krankheiten und Unfällen, falls dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir Ihnen ein Krankentagegeld, sofern die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Im Tarif KTG zahlen wir Ihnen – sofern Sie Arbeitnehmer sind – das vereinbarte Krankentagegeld auch, sofern Sie im unmittelbaren Anschluss an eine vollständige Arbeitsunfähigkeit eine stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben vornehmen. Sofern Sie den Tarif KTG vereinbart haben und selbstständig sind und bei Ihnen im unmittelbaren Anschluss an eine vollständige Arbeitsunfähigkeit eine Teilarbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % besteht, zahlen wir Ihnen für die Dauer der teilweisen beruflichen Tätigkeit 50 % des versicherten Krankentagegeldes, längstens jedoch für 28 Tage.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im europäischen Ausland zahlen wir das vereinbarte Krankentagegeld im Tarif KT für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einem öffentlichen Krankenhaus, im Tarif KTG darüber hinaus auch in privaten Krankenhäusern und bei ambulanten Behandlungen, wenn und solange Sie wegen Transportunfähigkeit Ihre Rückreise nicht antreten können.

Bei einem vorübergehenden, maximal zwei Monate andauernden Aufenthalt im außereuropäischen Ausland, zahlen wir das vereinbarte Krankentagegeld im Tarif KT für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einem öffentlichen Krankenhaus, im Tarif KTG darüber hinaus auch in privaten Krankenhäusern.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 1 – Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KT 2013 und TB/KT). Die Karenzzeit sowie die Höhe des Krankentagegeldes ergeben sich aus dem/den von Ihnen gewählten Tarif/Tarifen.**

Kein Versicherungsschutz besteht z.B. für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen. Darüber hinaus können Leistungsausschlüsse im Rahmen der Prüfung Ihres Versicherungsantrages notwendig werden.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 5 – Einschränkung der Leistungspflicht" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK sowie MB/KT 2013 und TB/KT), den beigefügten Tarifbeschreibungen der von Ihnen gewählten Tarife sowie Ihrem Versicherungsschein.**

### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Bitte ergänzen	Monatsbeitrag	<input type="text"/> €
	Versicherungsbeginn	<input type="text"/>

Bitte bezahlen Sie den Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wir geben Ihnen gern die Möglichkeit, den Beitrag alternativ zur monatlichen Zahlungsweise auch halbjährlich oder jährlich zu zahlen. Der halbjährliche Beitrag ist jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres, der jährliche Beitrag ist stets am 01.01. des Jahres im Voraus zu zahlen. Erreichen Sie uns eine Lastschriftermächtigung, gewähren wir Ihnen bei halbjährlicher Zahlungsweise einen Nachlass in Höhe von 2 %, bei jährlicher Zahlungsweise einen Nachlass in Höhe von 3 % des Gesamtbetrags.

Solange Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir Ihren Vertrag kündigen.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 8 – Beitragszahlung" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK sowie MB/KT 2013 und TB/KT).**

### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können Ihnen nicht für alle denkbaren Fälle Leistungen zur Verfügung stellen, da wir ansonsten einen wesentlich höheren Beitrag von Ihnen verlangen müssten. Deshalb sind einige Krankheiten und Leistungen vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Nicht erstattungsfähig sind in der *Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung* z.B. Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und in Krankenanstalten, deren Rechnungen wir aus wichtigem Grund von der Erstattung ausgeschlossen haben, sowie Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern und Kinder, soweit sie nachgewiesene Sachkosten übersteigen.

Nicht erstattungsfähig ist in der *Krankentagegeldversicherung* z.B. eine Arbeitsunfähigkeit wegen auf Vorsatz beruhender Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 4 – Umfang der Leistungspflicht", dem "§ 5 – Einschränkung der Leistungspflicht" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK sowie MB/KT 2013 und TB/KT), den beigefügten Tarifbeschreibungen der von Ihnen gewählten Tarife sowie Ihrem Versicherungsschein.**

### 5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können bei Verletzung dieser Verpflichtungen eintreten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt sorgfältig, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Verstoßen Sie schuldhaft gegen diese vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir Ihren Vertrag entweder durch Kündigung oder Rücktritt beenden oder (z.B. durch Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse) rückwirkend abändern. Hierdurch können Sie ggf. auch rückwirkend Ihren Versicherungsschutz verlieren.

**Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen im Antrag zur Bedeutung und den Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.**

### 6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können bei Verletzung dieser Verpflichtungen eintreten?

Wir möchten, dass Sie jederzeit Ihrem Bedarf entsprechend abgesichert sind. Veränderte Lebensumstände können eine Anpassung Ihres Vertrages erforderlich machen.

Daher müssen Sie uns in der *Krankheitskostenversicherung* so schnell wie möglich über den Abschluss einer weiteren Krankheitskostenversicherung der versicherten Personen unterrichten.

In der *Krankentagegeldversicherung* haben die berufliche Tätigkeit sowie das Einkommen der versicherten Personen Einfluss auf unsere Annahmeentscheidung. Aber auch während der Vertragslaufzeit kann sich Ihr Berufsstatus ändern. Daher müssen Sie uns einen Statuswechsel (z.B. von Beamter auf Selbstständiger oder z.B. von Selbstständiger auf Arbeitnehmer) so schnell wie möglich anzeigen, um uns die Möglichkeit zu geben, Ihren Vertrag anzupassen. Außerdem dürfen Sie eine weitere Krankentagegeldversicherung nur mit unserer Einwilligung abschließen.

Kommen Sie Ihren Verpflichtungen nicht nach, können Sie Ihren Versicherungsschutz – in Abhängigkeit der Schwere Ihres Verschuldens – ganz oder teilweise verlieren. Des Weiteren können wir uns ggf. vorzeitig von Ihrem Vertrag lösen.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 9 – Obliegenheiten" sowie dem "§ 10 – Folgen von Obliegenheitsverletzungen" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK sowie MB/KT 2013 und TB/KT) sowie den Tarifbeschreibungen der von Ihnen gewählten Tarife.**

### 7. Welche Verpflichtungen haben Sie im Leistungsfall und welche Folgen können bei Verletzung dieser Verpflichtungen eintreten?

Sie müssen uns die Gelegenheit geben, uns einen umfassenden Überblick über den Krankheitsfall zu verschaffen, indem Sie uns auf unser Verlangen hin jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist. Des Weiteren können wir von Ihnen und den versicherten Personen verlangen, dass Sie sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

Kommen Sie Ihren Verpflichtungen nicht nach, können Sie Ihren Versicherungsschutz – in Abhängigkeit der Schwere Ihres Verschuldens – ganz oder teilweise verlieren. Des Weiteren können wir uns vorzeitig von Ihrem Vertrag lösen.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 9 – Obliegenheiten" sowie dem "§ 10 – Folgen von Obliegenheitsverletzungen" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK sowie MB/KT 2013 und TB/KT) sowie den Tarifbeschreibungen der von Ihnen gewählten Tarife.**

#### **8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**

Sofern Sie den Erstbeitrag rechtzeitig bezahlt haben, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, nicht jedoch vor Ablauf der Wartezeiten. Den bei Erstellung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes.

Die Wartezeiten können erlassen werden, sofern Sie uns innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung auf Ihre Kosten ein ärztliches und zahnärztliches Zeugnis zukommen lassen.

Ihr Vertrag wird in der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung zunächst für die Dauer von zwei, in der Krankentagegeldversicherung für die Dauer von einem Versicherungsjahr geschlossen. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsjahre sind mit dem Kalenderjahr identisch.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich Ihr Vertrag um ein weiteres Jahr, sofern uns vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist am 30.09. des Kalenderjahres keine von Ihnen und den volljährigen versicherten Personen unterschriebene Kündigung zugegangen ist.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 2 – Beginn des Versicherungsschutzes", dem "§ 3 – Wartezeiten", dem "§ 7 – Ende des Versicherungsschutzes", dem "§ 13 – Kündigung durch den Versicherungsnehmer", dem "§ 14 – Kündigung durch den Versicherer" sowie dem "§ 15 – Sonstige Beendigungsgründe" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK sowie MB/KT 2013 und TB/KT).**

#### **9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ende der Mindestvertragsdauer können Sie Ihren Vertrag z.B. bei Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einer Beitragserhöhung auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigen.

**Diese Angaben sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "§ 13 – Kündigung durch den Versicherungsnehmer" sowie dem "§ 15 – Sonstige Beendigungsgründe" der beigefügten Muster- und Tarifbedingungen (MB/KK 2013 und TB/KK sowie MB/KT 2013 und TB/KT).**